

angeheftet  
am..07.02.2024. Seher

abgenommen

am.....

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der  
Landgemeinde Titz im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)  
vom 2. Februar 2024**

**Bestätigung des Bürgermeisters über  
das Verfahren nach § 2 der BekanntmVO NRW**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 1. Februar 2024, dort TOP 8, übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 2. Februar 2024



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Landgemeinde Titz im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) vom 2. Februar 2024**



Aufgrund der § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 1. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	545 v.H.,
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	840 v.H.,
2. Gewerbesteuer	499 v.H..

§2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Landgemeinde Titz im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) vom 2. Februar 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), in der derzeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 2. Februar 2024

Jürgen Frantzen  
Bürgermeister